

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
39	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	61
40	Kreis Coesfeld	Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014	62
41	Stadt Dülmen	III. Änderungssatzung vom 18.03.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen vom 15.07.2011	62
42	Stadt Dülmen	Bekanntmachung zur Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	63
43	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen	63
44	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	67

39/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.03.2013, Aktenzeichen 36-301711-hü, ist zuzustellen an Herrn Hans-Jürgen Schlesener, zuletzt wohnhaft in Am Schlaubach 1 C, 48329 Havixbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 06.03.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 15.03.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

40/13 - Kreis Coesfeld**Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in:
1. Hans-Peter Egge Thors Hagen 70 48653 Coesfeld	Dr. Thomas Wenning Buningweg 8 48653 Coesfeld
2. Susanne Havermeier Marie-Curie-Str. 13 59348 Lüdinghausen	Waltraud Bednarz Billerbecker Straße 58 48249 Dülmen
3. Uwe Hesse Berkelwiese 44 48653 Coesfeld	Heinz-Jürgen Lunemann Kaperberg 20 59394 Nordkirchen
4. Anton Holz Dorfbauerschaft 2 a 59348 Lüdinghausen	Ludger Wobbe Uhrwerkerstraße 36 59387 Ascheberg
5. Alfons Hues Hiegenbusch 29 48308 Senden	Gottfried Suntrup Heitkamp 11 48308 Senden
6. Klaus-Viktor Kleebaum Kapellenweg 32 48249 Dülmen	Wilhelm Wessels Sebastian-Bach-Straße 68 48249 Dülmen
7. Stefan Kohaus Am Bagno 27 48301 Nottuln	Anneliese Pieper Dorfstraße 83 48308 Senden
8. Lambert Lonz Siebenstücken 164 48308 Senden	Margarete Schäpers Am Schlaubach 8 48329 Havixbeck
9. Werner Schulze Esking Esking 5 48727 Billerbeck	Harald Koch Nikolausstraße 12 48727 Billerbeck
10. Christian Wohlgemuth Westhagen 57 48249 Dülmen	Gerhard Stauff Trakehner Weg 32 48308 Senden

Coesfeld, 18.03.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat

gez. Püning

41/13 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung der III. Änderungssatzung vom 18.03.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgende III. Änderungssatzung vom 18.03.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Von einem Beitragspflichtigen mit einem nach § 3 Abs. 6 beitragsbefreiten Kind im letzten Kindergartenjahr, ist für ein Geschwisterkind ein um 50 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Bei mehreren Geschwisterkindern ist Zahlkind das Kind mit dem höchsten Beitrag.

(3) Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das die Betreuungsförm der offenen Ganztagschule in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung des Beitrags von 50 % gewährt.

Artikel II

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel III

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Artikel II tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende III. Änderungssatzung vom 18.03.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 18.03.2013
DIE BÜRGERMEISTERIN
gez. Stremlau

42/13 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung zur Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 14.03.2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 02.04.2013 bis 09.04.2013 im Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 54, während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags bis freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Dülmen, 25.03.2013
STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

43/03 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.03.2013 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Dülmen wurde mit Urkunde vom 22. April 1311 durch den münsterischen Landesherren, den Bischof Ludwig II., zur Stadt erhoben.

(2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV NRW S. 416) mit den früher selbständigen Gemeinden Buldern (einschließlich des Ortsteiles Hiddingsel), Kirchspiel Dülmen (einschließlich des Ortsteiles Hausdülmen), Merfeld und Rorup mit Wirkung vom 01.01.1975 zur neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossen. Außerdem wurden zum gleichen Zeitpunkt durch das vorgenannte Gesetz Gebietsteile aus den früher selbständigen Gemeinden Darup, Kirchspiel Haltern und Limbergen in die Stadt Dülmen eingegliedert.

(3) Die Stadt gehört zum Kreis Coesfeld. Das Stadtgebiet umfasst 18.448 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Stadt Dülmen führt Wappen, Flagge, Banner und Siegel. Die Stadtfarben sind gelb-blau.

(2) Das Stadtwappen zeigt auf gelbem Grund ein blaues Kleeblattkreuz.

(3) Die Stadtflagge ist von gelb zu blau im Verhältnis eins zu eins längsgestreift und zeigt auf der linken Seite der gelben Bahn das Kleeblattkreuz des Stadtwappens. Das Banner ist von gelb zu blau im Verhältnis eins zu eins längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der gelben Bahn das Kleeblattkreuz des Stadtwappens.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Dülmen“. Es entspricht in der Ausführung dem dieser Satzung am Schluss beigedruckten Siegel.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Dülmen-Buldern
Dülmen-Hausdülmen
Dülmen-Hiddingsel
Dülmen-Kirchspiel
Dülmen-Merfeld

Dülmen-Mitte
Dülmen-Rorup

Die Stadtgrenzen und die räumlichen Abgrenzungen der Bezirke entsprechen der durch den Wahlausschuss beschlossenen, nachfolgenden Wahlbezirkseinteilung (Wahlbezirk = WBZ):

- WBZ 19 – 21 (Dülmen-Buldern)
- WBZ 16 (Dülmen-Hausdülmen)
- WBZ 22 (Dülmen-Hiddingsel)
- WBZ 14 + 15 (Dülmen-Kirchspiel)
- WBZ 17 (Dülmen-Merfeld)
- WBZ 1 – 13 (Dülmen-Mitte)
- WBZ 18 (Dülmen-Rorup)

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses und kann bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 11, Markt 1-3, 48249 Dülmen, während der Dienstzeiten jederzeit eingesehen werden.

(2) Für jeden Bezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie seine/ihre Stellvertreter/innen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihrer Bezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrerem Bezirk aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange seines/ihrer Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin für den Bereich seines/ihrer Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntscheVO NRW. Für den Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 GO NRW ist die im § 10 dieser Satzung getroffene Regelung analog anzuwenden.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den in-

ternen und externen Aufgabenbereich unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Dülmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

Sie berät sowohl ratsuchende Bedienstete der Verwaltung sowie Bürger und Bürgerinnen in Fragen der Gleichstellung und gibt soweit möglich Hilfestellung.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist für eine gute Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit allen für Frauenfragen relevanten örtlichen Gruppen, Institutionen und Behörden sowie kommunalen und staatlichen Gleichstellungsstellen zuständig.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen auf eine Verwirklichung des Gleichstellungsgebotes hin.

Ferner gehört zu ihrem Aufgabengebiet das Aufzeigen von örtlichen Gleichstellungsproblemen und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Stadtverordneten bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Darüber hinaus soll die Gleichstellungsbeauftragte dem Hauptausschuss einen jährlichen Gleichstellungsbericht vorlegen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner/innen allgemein über bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis durch die örtlichen Medien, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden

sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Dülmen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Dülmen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist darüber zu unterrichten.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Hauptausschuss.

(4) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

(5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(6) Der eine Anregung gebenden oder eine Beschwerde führenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn

- (a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- (b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- (c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(8) Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung

des zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters/ der allgemeinen Vertreterin – mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden federführend dem für Kulturaufgaben zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Soweit diese Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Zuständigkeitsbereiche anderer Fachausschüsse berühren, sind diese zu beteiligen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme sachverständiger Bürger/innen legt der/die Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Für den Ersatz der Aufwendungen und des Verdienstausfalles der sachverständigen Bürger/innen sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger/innen anzuwenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechtes gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 GO NRW ermöglicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in den Räumen der Stadtverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Stadtverwaltung zu entscheiden.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie Fraktionsvorstandssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach den Bestimmungen der GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW.

(3) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berech-

net, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstausschlag wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 46 GO NRW) nach Maßgabe der EntschVO NRW. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürger-

meister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/in / Stellvertreter/in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Beigeordnete

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“. Der/Die andere Beigeordnete vertritt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

(2) Soweit die individuelle Befähigung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst als Bauassessor/Bauassessorin vorliegt, trägt der/die für die Bauverwaltung bzw. den technischen Bereich bestellte Beigeordnete darüber hinaus die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat/Stadtbaurätin“

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen/Informationen für die Öffentlichkeit

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

(2) Informationen für die Öffentlichkeit ergehen durch Hinweise in der Dülmener Zeitung über

- a) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung,
- b) die auf der Grundlage des Baugesetzbuches erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen,
- c) Planfeststellungsverfahren,
- d) den Erlass von neuen Satzungen und
- e) Wahlbekanntmachungen.

Absatz 1 bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so können sie in einem eigens aus diesem Anlass von der Stadt herausgegebenen Amtsblatt erfolgen.

(4) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Bekanntgaben

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll und alle sonstigen öffentlichen Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Scharre am Haupteingang des Rathauses. Die Dauer des Aushangs beträgt im Regelfall 7 Tage.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 73 Abs. 3 GO NRW), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat dem Hauptausschuss vierteljährlich über alle von ihm/ihr aufgrund vorstehender Ermächtigung getroffenen Personalmaßnahmen zu berichten.

§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 29.03.2010 außer Kraft.

Zu § 2 Abs 4: Dienstsiegel:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.03.2013
Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin

gez. Stremlau

44/13 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparkunde

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337173843 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.06.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.03.2013
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand